VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.09.2019, Zahl: 8110-4/2019 (004-1 Nr. 02/2019), mit der **Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, und der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl.Nr 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und die Benützung der **Wasserversorgungsanlage Sittersdorf** wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr und eine Zählergebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindewasserversorgungsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je festgestellter Bewertungseinheit und Jahr EUR 30,- (inkl. 10% USt)

Benützungsgebühr und Wasserzählergebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m³ mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt EUR 1,65 (inkl. 10% USt)
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu pauschalieren. Für eine allfällige Pauschalierung werden nachstehende Sätze herangezogen:
 - a. pro Person/Jahr 40 m3 Verbrauch und
 - b. pro Großvieheinheit/Jahr 20 m3 Verbrauch
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler EUR 8,72 (inkl. 10% USt)/Jahr

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an der Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung und Verpachtung der gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer haftet dieser mit dem Gebäudeeigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühr (Bereitstellung- und Benützungsgebühr) ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 21.12.2010, Zahl: 8110-0/1/2010 (004-1 Nr. 5/2010), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Jakob Strauß

2. Präsident des Kärntner Landtages